

24. III. 1917

282

Bekanntmachung

über die Bestandsaufnahme von Schuhwaren.

Nach den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 7. d. Mts. hatte am 12. März d. Js. eine allgemeine Bestandsaufnahme von Schuhwaren stattzufinden, die entsprechenden Meldelarten sollten spätestens am 17. März d. Js. an die Polizeiwachen oder an die Polizeibehörde (Kriegsbekleidungsstelle, Stadthausbrücke Nr. 22, III. Stod., Zimmer Nr. 31) abgeliefert werden. Dieser Pflicht ist nicht überall nachgekommen. Die Beteiligten, die mit der Meldung im Rückstande sind, werden hiermit unter Hinweis auf die Strafbestimmungen aufgefordert, die Meldelarten spätestens bis zum 30. d. Mts. an eine der obenbezeichneten Stellen einzusenden. Nach Ablauf dieser Zeit werden Revisionen stattfinden. Uebertretungen werden unnachsichtlich geahndet werden.

S a m b u r g, den 22. März 1917.

Die Polizeibehörde.